zuführen. Aber dieses Vorhaben scheiterte sehr bald an dem Umstande, daß das schwedische Preßgesetz die Verfolgung und Bestrafung des Nachdruckes geradezu untersagt. Diese Bestimmung bildet einen Theil des schwedischen Grundgesetzes, an welchem man in Schweden so fest hängt, daß an eine Modification des Preßgesetzes gar nicht zu denken ist. Die Verhandlungen über eine Literarconvention mit Schweden mußten deshalb fallen gelassen werden. Nun war zwar gerade im Mai 1867 in Schweden ein Gesetz ergangen „die Nachbildung von Kunstwerken" betreffend und die schwedische Regierung auch geneigt, mit Preußen ein Uebereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an Kunstwerken abzuschließen, aber ein solches einzelnes Gebiet erschien doch zu unbedeutend für den Abschluß einer besonderen Convention, zumal die deutschen Künstler durch Nachbildung ihrer Werke in Schweden kaum eine Schädigung erfahren.

Norwegen hat ein Gesetz (vom September 1830) wegen „Verbotes gegen Nachdruck von Schriften, an welchen Unterthanen fremder Mächte das Verlagsrecht besitzen"; an dessen Schluß heißt es: „Dieses Gesetz tritt nur in Kraft hinsichtlich derjenigen Staaten, in welchen es verboten ist, Schriften nachzudrucken, welche von norwegischen Unterthanen verlegt sind." Mit Norwegen allein — ohne zugleich mit Schweden — den Abschluß einer Literarconvention anzubahnen, hat aber keinen rechten Sinn, auch blieb die Erklärung der norwegischen Regierung aus, daß sie überhaupt dazu bereit sei.

Diese Verhältnisse zeigen, daß der Abschluß einer für Deutschland immerhin werthvollen Literarconvention mit Schweden durch Zeitungsartikel, wie der in Nr. 158 d. Bl. mitgetheilte, nicht herbeigeführt noch irgend gefördert wird; es ist dazu vor allem die Aenderung des schwedischen Preßgesetzes nothwendig und es versteht sich, daß es der Regierung eines fremden Reiches fern liegen muß, hierauf einzuwirken.

Ueberhaupt aber will uns scheinen, daß in den maßgebenden Kreisen der deutschen Reichsregierung wenig Sinn und Neigung herrscht für eine sorgsame Regelung des internationalen Schutzes des literarischen Eigenthums. Die veralteten Conventionen mit Frankreich und England bedürfen wesentlicher, den deutschen Buchhandel nahe berührender Verbesserungen, wie solche in den Heidelberger Verhandlungen unserer Börsenvereins-Commission vom Jahre 1871 eingehend erörtert worden sind. Der deutsche Buchhandel war wohl berechtigt zu erwarten, daß die in den Heidelberger Protokollen klargelegten Mängel der bestehenden Literarconventionen seitens der deutschen Reichsregierung Abhilfe erfahren, überhaupt neue, gemeinsame Verträge des Deutschen Reiches mit den einzelnen fremden Staaten herbeigeführt werden würden.

Wir wissen bis auf den heutigen Tag von keinem einzigen Schritte der Reichsregierung, dies zu erreichen; der deutsche Buchhandel hat fort und fort mit den lästigen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ihm die mangelhaften Conventionen der einzelnen deutschen Staaten mit den fremden Staaten bereiten; wir werden auf weitere Mittel und Wege sinnen müssen, den doch wichtigen Gegenstand bei der deutschen Reichsregierung in Fluß zu bringen.

So theilen wir auch nicht die Hoffnung des Einsenders des besprochenen Aufsatzes, daß die vom deutschen Buchhandel in jüngster Zeit angeregte Convention mit den Niederländern bald zu einem befriedigenden Resultate geführt werden wird; dem Abschluß einer solchen Convention stehen Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen, zu deren Ueberwindung ein ganz anderer bestimmter Wille, Eifer und Ernst nöthig ist, als ihn gegenwärtig die deutsche Reichsregierung überhaupt dem internationalen literarischen Rechtsschutze zuwendet. □.

Colportageromane.

Eine Skizze aus der modernen Literatur von Joseph Kürschner.*)

Neben der Literatur, um welche sich die Kritik bekümmert, existirt eine zweite, welche von ihr nie oder doch sehr selten beachtet wird und welche keinen anderen Zweck hat, als die niederen Stände um manchen schwer errungenen Thaler zu prellen, indem sie ihnen Unterhaltungsschriften bietet, welche nur auf Befriedigung der rohesten Lesegier berechnet sind und sich ein Publicum dadurch zu gewinnen suchen, daß sie die gemeine Neugierde reizen und oft unter dem Mantel der Moral den frechsten Cynismus verbergen.

Jene Schriften gehören meist dem Gebiete des Romans an und werden auf dem Weg der Colportage vertrieben. Schon der Prospect dieser literarischen Erzeugnisse läßt über den Inhalt, Styl 2c. des betr. Werkes keinen Zweifel aufkommen. Ein Gemisch sinnloser, alberner Phrasen, unmöglicher Metaphern, mit den üblichen Prämien und andern Versprechungen wie den unvermeidlichen Holzschnitten auf grau-schwarzem oder gelbem Druckpapier — das ist der Prospect eines solchen Opus, welches sich bald „Volksroman" nennt, bald „Criminalroman der Gegenwart", bald „historisch-romantische Erzählung aus der Jetztzeit", „illustrirter historischer Roman", „romantische Erzählung", „historischer Roman", „Charaktergemälde", „Roman aus der neuesten Zeit" 2c. Das ist auf dem Titel zu lesen, aber in Wirklichkeit ist das Historische: Bierbankpolitik, das Romantische: Unnatur und Ueberschwänglichkeit, die Gemälde: elende Tüncherarbeit und die Charaktere: total verzeichnete Romanfiguren. Der Hauptzweck derartiger Romane ist größtmögliche Spannung und Aufregung der Leser und kein Mittel ist ihren Verfassern erbärmlich genug, diesen Zweck zu erreichen, den sie ganz offen eingestehen; der Prospect eines solchen Colportageromans beginnt mit dem Satz: „So wunderbare, eigenthümliche und geheimnißvolle Situationen ..... vermögen in Wahrheit ein bis zur fieberhaften Spannung geschraubtes Interesse abzugewinnen." Weiter heißt es: „Viel Gräuelthaten hat die Weltgeschichte in ihren Büchern zu verzeichnen gehabt, doch wohl selten derartige Verbrechen, wie in dieser, der Wirklichkeit entlehnten Erzählung aufgedeckt werden." Es fehlte nur noch, daß etwa gesagt würde: der Verfasser des vorliegenden Romans zahlt Demjenigen eine Prämie von 1000 Thlr., der ihm ein scheußlicheres Verbrechen nachweist, als die von ihm geschilderten. Eines dieser „Lieferungswerke" zeigt mit weißer Schrift auf rabenschwarzem Untergrund den verlockenden Titel „Galgenvögel, oder blutige Thaten menschlicher Ungeheuer. Raub-, Mord-, Gauner- und Diebesgeschichten aus alter und neuer Zeit". Eine „schwarze Bibliothek der beliebtesten Schriftsteller". An die Spitze dieser schätzenswerthen Sammlung stellt sich der „beliebte Schriftsteller" G. Berthold, auf dem Umschlag dagegen sind im Vordergrund einer freien Gegend fünf Stück jener „Galgenvögel" in caricirter Auffassung zu bemerken, während der sechste, von Raben umschwirrt, bereits an dem Galgen hängt. Der Prospect „der schwarzen Bibliothek" besagt ausdrücklich, „die berüchtigtsten Räuber, Diebe und Verbrecher überhaupt, wie sie vorzugsweise das 18. und 19. Jahrhundert aufzuweisen hat, sind in obigem Werke in einer Verbrecher-Gallerie zusammengestellt, wobei die Wahrheit der Begebenheiten durch das romantische Gewand, in welches sie der Verfasser hüllt, dem Leser schmackhafter erscheint und seinen Ekel und Abscheu vor den Schauderthaten dieser »schwarzen Bibliothek« mildert". Offen ist der Verfasser wenigstens, das läßt sich

*) Mit gefälliger Erlaubniß der Verlagshandlung aus Lindau's „Gegenwart" vom 24. Juli abgedruckt.